

Besondere Bedingungen zur Betriebshaftpflichtversicherung Zusatz-Paket

Inhaltsverzeichnis

- Arbeitsmaschinen – Fahrtrisiko (BB 570)
- Eingestellte Fahrzeuge von Arbeitnehmern und Besuchern (BB 519)
- Generalunternehmer (BB 569)
- Schäden an Fahrzeugen durch Brand, Blitzschlag oder Explosion (BB 526)
- Subunternehmer (BB 504)
- Tätigkeiten an beweglichen Sachen (BB 593)
- Überflutungsschäden (BB 597)
- Vertragshaftung (BB 502)

Arbeitsmaschinen – Fahrtrisiko (BB 570)

Für das Haftungsrisiko aus dem fallweise Befahren öffentlicher Verkehrsflächen mit Arbeitsmaschinen (z.B. Stapler) besteht Versicherungsschutz. Dies gilt auch dann, wenn solche Fahrten gegen gesetzliche, verwaltungsrechtliche oder sonstige behördliche Vorschriften verstoßen sollten (Abschnitt A, Z. 3 EHVB 2017/1 kommt insoweit nicht zum Tragen).

Klarstellung: Allfällige strafrechtliche oder verwaltungsstrafrechtliche Konsequenzen treffen nicht den Haftpflichtversicherer.

Eingestellte Fahrzeuge von Arbeitnehmern und Besuchern (BB 519)

1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Fahrzeuge,
 - 1.1. die Arbeitnehmern oder Besuchern des Versicherungsnehmers gehören und
 - 1.2. die innerhalb des versicherten Betriebsgeländes auf den hierfür vorgesehenen Plätzen mit Zustimmung des Versicherungsnehmers oder der für ihn handelnden Personen ausschließlich zum Zweck des Haltens oder Parkens abgestellt sind, jedoch unter der Voraussetzung, dass diese Plätze oder zumindest die Zugänge zum Betriebsgelände bewacht werden. Sie gelten nicht für Luftfahrzeuge.
2. Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Punkte 5.3 und 10.2 und 10.3 AHVB 2017/1 auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen.
Darüber hinaus bezieht sich der Versicherungsschutz auf Schadenersatzverpflichtungen aus
 - 2.1 Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben sowie
 - 2.2 unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde (Schwarzfahrt); diesbezüglich ist auch Art. 7, Pkt. 10.4 nicht anzuwenden.
3. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

- 3.1 innere Betriebs- und Bruchschäden;
- 3.2 Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör;
- 3.3 Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung. Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.
4. Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens eines Fahrzeuges unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.
5. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 5 % davon.

Generalunternehmer (BB 569)

Soweit der Versicherungsnehmer als Generalunternehmer tätig ist, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf seine Haftpflicht im Sinne § 1313a ABGB bzw. § 1315 ABGB.

Die persönliche Haftpflicht der Erfüllungs- bzw. Besorgungsgehilfen ist jedoch nicht Gegenstand dieses Versicherungsvertrages.

Schäden an Fahrzeugen durch Brand, Blitzschlag oder Explosion (BB 526)

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkte 10.2 und 10.3 AHVB 2017/1 auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion an Fahrzeugen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen in Verwahrung genommen haben, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung oder im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen.

Subunternehmer (BB 504)

Versicherungsschutz besteht auch für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für seine Subunternehmer gem. § 1313a ABGB und § 1315 ABGB. Nicht

versichert ist die eigene Haftpflicht der Subunternehmer, ihrer Betriebsangehörigen und Auftragnehmer.

Tätigkeiten an beweglichen Sachen (BB 593)

1. In teilweiser Abänderung von Art. 7, Pkt. 10.4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden an beweglichen Sachen, welche beim maschinellen (z. B. Stapler, Kran) oder händischen Transport sowie beim Be- oder Entladen bei oder infolge dieser Tätigkeiten entstehen.
2. Kein Versicherungsschutz für Schäden an eigenen beweglichen Sachen besteht am Transport(weg) dieser Sachen bis zum Bestimmungsort bzw. wenn diese Sachen zum Zweck der endgültigen Montage gehoben, geschoben, gezogen, gehievt, gestemmt wie auch immer bewegt werden / wurden.
3. Im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme beträgt die Versicherungssumme (Sublimit) 5 %.

Überflutungsschäden (BB 597)

1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nicht für Sachschäden durch Umweltstörung. Für diese besteht Versicherungsschutz ausschließlich aufgrund einer Besonderen Vereinbarung nach Art. 6 AHVB 2017/1.
2. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkte. 11. und 12. AHVB 2017/1 im Rahmen des versicherten Risikos auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden aufgrund von Überflutungen aus stehenden und fließenden Gewässern, sofern diese Schäden die Folge einer vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweichenden, plötzlichen Ursache sind.

Vertragshaftung (BB 502)

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Art. 1, Pkt. 2.1 sowie abweichend von Art. 7, Pkt. 1.2 AHVB 2017/1 nach Maßgabe des Deckungsumfanges dieses Versicherungsvertrages auch auf die vom Versicherungsnehmer übernommene vertragliche Haftung.
2. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben
 - verursachensunabhängige Haftungen (z.B. aufgrund der ÖNORM B 2110)
 - Ansprüche wegen Vertragsstrafen jeder Art
 - Ansprüche aus unvermeidbaren Schäden
 - Ansprüche aus selbständigen Garantiezusagen
3. Art. 2, Pkt. 1. AHVB findet keine Anwendung.
4. Bezüglich Erfolgshaftung:

Soweit bewiesen werden kann, dass der Versicherungsfall ganz oder teilweise auf ein Verschulden des Vertragspartners des Versicherungsnehmers - einschließlich der für den Vertragspartner handelnden Personen - zurückzuführen ist, tritt eine Aufhebung oder Minderung der Leistungspflicht des Versicherers nach Maßgabe des festgestellten Verschuldens ein.

Klarstellung: Unvermeidbare Schäden sind solche, die entweder technisch nicht vermeidbar sind oder technisch zwar schon vermeidbar wären, aber nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand.